

JUGENDSCHUTZ

www.lebenpur.de

WEGSCHAUEN
SUCHTPRÄVENTION + JUGENDSCHUTZ
IST KEINE LÖSUNG

§4

AUFENTHALT IN GASTSTÄTTEN

Unter 16 nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person. Gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 und 23 Uhr.


 U16 – Ausnahme möglich  Ü16 – bis 24 Uhr

§5

ANWESENHEIT BEI ÖFFENTLICHEN TANZVERANSTALTUNGEN

wie z. B. Disco - unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.

 U16 – Ausnahme möglich

 Ü16 – bis 24 Uhr

§5

TANZVERANSTALTUNGEN ANERKANNTER TRÄGER DER JUGENDHILFE

bei künstlerischer Betätigung, zur Brauchtumpflege.

 U14 – bis 22 Uhr  Ü14 – bis 24 Uhr

§6

ANWESENHEIT IN ÖFFENTLICHEN SPIELHALLEN, TEILNAHME AN SPIELEN MIT GEWINNMÖGLICHKEIT

 U18

§8

AUFENTHALT AN JUGENDGEFÄHRDENDEN ORTEN

wie z.B. Nachtclubs, Nachtbars oder Orte, von denen Gefährdungen ausgehen.

 U18





Die Personensorgeberechtigten sowie die Erziehungsbeauftragten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Personensorgeberechtigte: Eltern/Vormund
Erziehungsbeauftragte: Person über 18 J., die auf Dauer od. zeitweise aufgrund einer Vereinbarung Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

§9

ABGABE/VERZEHR VON BIER, WEIN, WEINÄHNLICHEN GETRÄNKEN ODER SCHAUMWEIN

Ausnahme: erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten

 U14  U16 – Ausnahme möglich  Ü16

ABGABE/VERZEHR ANDERER ALKOHOLISCHER GETRÄNKE ODER LEBENSMITTEL

(z.B. Wodka, Likör, Obstbrand, Whiskey, Tequila, Gin etc.)

 U18

§10

ABGABE UND KONSUM VON TABAKWAREN, E-ZIGARETTEN/E-SHISHAS

das gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse


 U18

§11

BESUCH ÖFFENTLICHER FILMVERANSTALTUNGEN

nur bei Freigabe des Filmes und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahre“. Kinder unter 6 Jahren nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“ nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) ab 6 Jahren gestattet.

 U14 – bis 20 Uhr  U16 – bis 22 Uhr

 Ü16 – bis 24 Uhr



Suchtprävention und Jugendschutz im Landkreis Karlsruhe

Kontakt Landratsamt Karlsruhe, Amt für Grundsatz und Soziales

0721 936-65470 • suchtpraev@landratsamt-karlsruhe.de

www.lebenpur.de

Stand: Oktober 2020
Background designed by freepik